Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8168**

16. Wahlperiode 19. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Trittin, Hans-Josef Fell, Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/7968 –

Konflikt zwischen militärischem Radar und der Windenergienutzung

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Landkreisen Aurich und Wittmund wurden Genehmigungen für Windkraftanlagen verweigert, da die Bundeswehr einen entgegenstehenden öffentlichen Belang (betriebliche Gründe) geltend gemacht hat. Hintergrund der Einwände ist die Ablösung der analogen Radartechnik durch eine digitale, die das Problem mit sich bringt, dass Kleinflugzeuge im Bereich von Windparks nicht radarseitig erfasst werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium der Verteidigung legt Schutz- und Interessenbereiche im Radarerfassungsbereich von militärischen Radaranlagen fest. Darin sind alle Belange der militärischen Radarerfassung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind die zuständigen Wehrbereichsverwaltungen bei Bauvoranfragen und Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen zu beteiligen. Ziel ist es, signifikante Störungen des Radaranlagenbetriebs zu verhindern, die militärische Flugsicherheit aufrecht zu erhalten und Aufgaben der Landesverteidigung zu erfüllen.

Die physikalischen, aus dem Betrieb von Windenergieanlagen resultierenden, störenden Einflüsse auf die Erfassungsqualität von zivilen und militärischen Radaranlagen sind wissenschaftlich nachgewiesen und für die analoge und digitale Signalverarbeitung an Radaranlagen grundsätzlich identisch.

Das Bundesministerium der Verteidigung plant, schrittweise ab 2010 die militärischen Flugplätze mit einem neuen Flugplatzrundsichtradargerät ASR-S auszurüsten, dessen Signale digital verarbeitet werden. Die bisherige analoge Technologie bildet Ziele analog zur empfangenen Signalstärke auf dem Radarbildschirm ab. Flugobjekte, die nur wenig Energie reflektieren, werden bei diesem System nur schwach dargestellt. Radarsysteme mit digitaler Signalverarbeitung stellen jedes erkannte Objekt unabhängig von der Signalstärke in gleicher Stärke dar. Vor dem Hintergrund neuer Flugzeugmuster aus ultraleichten

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 18. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Kohlefaserstoffen werden zukünftig sowohl der Einsatzführungsdienst der Luftwaffe, als auch die örtliche militärische Flugsicherung neue Radartechnologie mit digitaler Signalverarbeitung verwenden, um die radarseitige Erfassungswahrscheinlichkeit zu steigern. Das neu einzuführende Flugsicherungsradargerät ASR-S besitzt eine wesentlich verbesserte Detektionsleistung als das jetzige Flugsicherungsradar ASR 910. Die größere Leistungsfähigkeit der Digitaltechnik soll nach Auskunft des Herstellers die Implementierung technischer Maßnahmen ermöglichen, welche die von Windenergieanlagen hervorgerufenen so genannten Störechos reduzieren. Nach dem heutigen Stand der Technik können die Störsignale jedoch nicht zu 100 Prozent unterdrückt werden, ohne dass dies zu Leistungseinbußen bei der Zieldetektion von Luftfahrzeugen kommt.

Ein weiterer Einfluss auf die Zieldetektion wird durch den Abstand zwischen Radar- und Windenergieanlage verursacht. Je näher die Windenergieanlage an der Radaranlage installiert ist, desto größer ist der Sektor, in dem das Radar Flugziele nicht oder nur äußerst schwer detektieren und verfolgen kann. Im Rahmen des verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrages nach Artikel 87a Grundgesetz ist es zum Schutz des nationalen Luftraumes für die Luftlagebilderstellung unabdingbar, alle Flugobjekte zu erfassen und auf dem Radarbildschirm abzubilden.

1. Ist es zutreffend, dass die Bundeswehr bei Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen öffentliche Belange geltend gemacht hat und dies auf den in den nächsten Jahren vorgesehenen Einsatz einer digitalen Radartechnik zurückzuführen ist?

Die in der Vergangenheit geltend gemachten öffentlichen Belange erfolgten unabhängig von der verwendeten Radartechnik und hatten zum Ziel, signifikante Störungen des Radaranlagenbetreibers zu verhindern und damit die militärische Flugsicherheit zu gewährleisten und Aufgaben der Landesverteidigung uneingeschränkt zu erfüllen. Ein Zusammenhang zu dem in den nächsten Jahren vorgesehenen Einsatz einer digitalen Radartechnik bestand und besteht nicht.

2. Ist es richtig, dass es digitale Radartechnik gibt, wie sie z. B. die US-Airforce in Deutschland verwendet, die eine radartechnische Erfassung von Kleinflugzeugen in Windparks ermöglicht?

Dem Bundesministerium der Verteidigung ist nicht bekannt, ob die US-Airforce in Deutschland eine Radartechnik verwendet oder über eine solche verfügt, die eine radartechnische Erfassung von Kleinflugzeugen in Windparks ermöglicht.

3. Ist es zutreffend, dass der Hersteller der digitalen Radartechnik bereits feststeht, obwohl dessen Geräte nicht den Anforderungen der Bundeswehr entsprechen?

Für die Produktion des zukünftigen Flugplatzrundsichtradargerätes ASR-S ist der Auftragnehmer ausgewählt. Das ASR-S erfüllt die Anforderungen der Bundeswehr in vollem Umfang.

4. Ist es zutreffend, dass die Bundeswehr einen weiträumigen Schutzanspruch von bis zu 56 km Radius anstrebt und dazu eine Änderung der Einzelschutzbereichsforderung auf Grundlage des Allgemeinen Umdrucks Nummer 51 mit Stand vom März 2002 anstrebt?

Das Bundesministerium der Verteidigung strebt keinen Schutzbereich von bis zu 56 km Radius um militärische Funkstellen an.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die von der Bundeswehr angestrebte Änderung der Einzelschutzbereichsforderung?

Der Allgemeine Umdruck Nr. 51 – Schutzbereiche für Funkstellen – ist für die Dienststellen der Bundeswehr verbindlich. Die darin enthaltenen Schutz- und Interessenbereiche stellen zunächst eine generelle Maximalforderung dar, um militärische Belange bei der Raumordnung und der Bauleitplanung berücksichtigen zu können. Alle Anträge auf Genehmigung von Windenergieanlagen in Schutzbereichen und Interessengebieten werden einer Einzelfallprüfung unterworfen, da örtliche Gegebenheiten wie Geländeart, Geländebewuchs und Bebauung als wesentliche Entscheidungsfaktoren die einzuhaltenden Abstände im Sinne einer Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Radarbetrieb bestimmen. Insofern darf die Festlegung eines Schutz- und Interessenbereichs nicht mit einem generellen Bauverbot in diesen Bereichen gleichgesetzt werden.

6. Teilt die Bundesregierung die Prognose der Windenergiebranche, dass allein in den Landkreisen Wittmund und Aurich in Zukunft 220 Windkraftanlagen mit einem Investitionsvolumen von 750 Mio. Euro und einer Installationsleistung von ca. 500 MW nicht genehmigt werden, wenn die Bundeswehr wegen der Einführung der digitalen Radartechnik im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen einen entgegenstehenden öffentlichen Belang geltend macht?

Der Bundesregierung sind Störungspotenziale von geplanten Windenergieanlagen mit militärischen Funkstellen in den Landkreisen Wittmund und Aurich bekannt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit allen unmittelbar Beteiligten, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem niedersächsischem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, dem Landkreis Wittmund und den Windenergieanlagenbetreibern Gespräche geführt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium der Verteidigung haben 2007 vereinbart, gemeinsam mit Windenergie- und Radaranlagenherstellern eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Radarbetrieb anzustreben. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat hierfür die Durchführung eines Forschungsprojekts vorgeschlagen und wird dies im Rahmen seiner Forschungsförderung unterstützen. Mit dem Projekt sollen zeitnah geeignete technische Lösungsoptionen radar- und windenergieanlagenseitig erarbeitet werden. Das erklärte Ziel besteht darin, den geplanten Ausbau der Windenergienutzung in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Sicherheitsbelange der Bundeswehr zu gewährleisten.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die geplante digitale Radartechnik nachzurüsten bzw. auf leistungsfähigere Alternativgeräte zurückzugreifen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Nach Auskunft der Industrie gibt es die Möglichkeit, zur Unterdrückung von unerwünschten Störsignale, z. B. durch Windenergieanlagen, auch Radargeräte mit analoger Zielsignalverarbeitung technisch nachzurüsten. Dies erfordert jedoch einen hohen investiven Aufwand, der sich auf Grund des geplanten zeitnahen Austausches gegen Radargeräte mit digitaler Zielsignalverarbeitung wirtschaftlich nicht rechtfertigt.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, in Windparks Kontrollzonen (so genannte TMZ) festzulegen, die nur von Luftfahrzeugen mit einem Transponder (Mode S) überflogen werden dürfen?

Für das Bundesministerium der Verteidigung ist dieser Vorschlag ohne Relevanz, da der Verteidigungsauftrag die Fähigkeit zur Primärzielerfassung durch die Luftraumüberwachung der Bundeswehr erfordert. Nur mit Hilfe dieser Erfassung können Ziele identifiziert werden, die keine Antwort auf die Abfrage der Bodenstation geben wollen oder können.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf die Rentabilität von Windparks, wenn diese mit einer von der Bundeswehr angedachten Abschaltberechtigung ausgestattet würden?

Auf die Antwort zur Frage 8 Absatz 2 wird verwiesen.

Die Bundesregierung kann keine Angaben über die Auswirkungen auf die Rentabilität von Windenergieanlagen geben, wenn diese mit einer Abschaltberechtigung ausgestattet würden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333